

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 36, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 09.04.2025

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

- 1) Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2024 117
- 2) Bekanntmachung der Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) 119
- 3) Bekanntmachung über den Beschluss des Haupt- und Ordnungsausschusses aus der Sitzung vom 10.02.2025..... 132
- 4) Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 63 Frankfurt (Oder) – Oder-Spree 132
- 5) Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 6. Sitzung am 05.12.2024..... 133
- 6) Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters 141
- 7) Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-54-004 „Wohnen am Fuchsweg – Markendorf“ nach § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB..... 142
- 8) Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung..... 145

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Oberbürgermeister René Wilke
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Rathaus, Marktplatz 1
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Große Oderstraße 25a
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt

kostenlos erhältlich.

Amtlicher Teil

1) Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2024

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07[Nr. 19] S. 286), in der Fassung der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18]) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. Dezember 2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Festsetzung des Haushaltsplans

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2024 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge für 2024 von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	308.543.000	20.388.800	9.076.900	319.854.900
ordentliche Aufwendungen	303.769.500	22.328.800	7.144.100	318.954.200
außerordentliche Erträge	230.300	0	0	230.000
außerordentliche Aufwendungen	230.000	0	0	230.000
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	342.178.400	24.056.500	9.422.200	356.812.700
die Auszahlungen	336.438.600	28.623.900	8.840.800	356.221.700
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	294.966.000	19.841.100	9.084.200	305.722.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	287.363.500	22.674.900	6.769.200	303.269.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.468.100	4.215.400	338.000	43.345.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	44.177.500	5.949.000	2.071.600	48.054.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.744.300	0	0	7.744.300

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.897.600	0	0	4.897.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

festgesetzt.

§ 2 - Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungen

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3 – Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4 – Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 – Festsetzung der Wertgrenzen

Die Wertgrenzen werden nicht verändert.

§ 6 – Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept

Der Haushaltsausgleich 2024 bleibt trotz verringertem Überschuss erhalten. Das Ziel, den gesetzlichen Ausgleich spätestens im Jahr 2033 zu erreichen, bleibt unverändert bestehen.

§ 7 – 13

Die sonstigen Festlegungen der Haushaltssatzung werden nicht verändert.

Frankfurt (Oder), 03. März 2025

René Wilke
Oberbürgermeister

II. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2024, wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 zuletzt geändert durch Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 30.06.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.

Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 04. Februar 2025, Geschäftszeichen 03-32-355-01-53/2023-001/009, vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Zeitraum vom 10. April 2025 bis zum 12. Mai 2025 in der Kämmerei der Stadt Frankfurt (Oder) - Lennépassagen Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, Raum 4.02 - während der Öffnungszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Frankfurt (Oder), 03. März 2025

René Wilke
Oberbürgermeister

2) Bekanntmachung der Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)

Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr.10), S. 81) und § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl.I/92, Nr. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22 [Nr. 37], hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgende Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

1. Grundsätze

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert den Kinder- und Jugendsport, den Freizeit- und Breitensport, den Behindertensport, den Seniorensport sowie den Leistungs- und Spitzensport im Amateurbereich.
- (2) Ziel der Richtlinie ist es, den gleichberechtigten Zugang zu Sportangeboten zum Zweck der Gesunderhaltung, Freizeitgestaltung und sozialen Integration bzw. Inklusion zu fördern. Der Schwerpunkt richtet sich dabei auf den Kinder- und Jugendsport. Hierbei ist der Stadt Frankfurt (Oder) wichtig, dass die Sportvereine sich neben ihren sportlichen Aufgaben auch dem Kinderschutz widmen.
- (3) Die Sportförderung stellt einen Beitrag dar, um ein flächendeckendes, vielseitiges und zeitgemäßes sportliches Angebot in Frankfurt (Oder) zu unterbreiten, die Vereins- und Verbandsarbeit zu unterstützen sowie die ehrenamtliche Arbeit im Sport zu stärken. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch für die Folgejahre begründet. Ein Bewilligungsbescheid kann grundsätzlich erst ergehen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das bedeutet, dass die Bewilligung von Zuwendungen i.d.R. erst erteilt werden kann, wenn und soweit eine gültige Haushaltssatzung entsprechende Haushaltsansätze vorsieht und die Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (5) Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden subsidiär gewährt. Für die beantragten Vorhaben einsetzbare Drittmittel aus Förderung durch Land, Bund, Landessportbund, Sportfachverbände etc. sowie Sponsoring sind vorrangig zu nutzen. Über die Verfügbarkeit solcher Drittmittel ist im Rahmen der Antragstellung eine Selbsterklärung abzugeben.
- (6) Der antragstellende Verein hat für alle seine zur Förderung beantragten Vorhaben eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen. Diese soll mindestens ein Drittel der Gesamtkosten betragen.

2. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Frankfurter Sportvereine und der Stadtsportbund Frankfurt (Oder) e.V. (im Folgenden: SSB) und der Olympiastützpunkt Brandenburg e.V. (im Folgenden OSP). Die Bearbeitung von Anträgen ist grundsätzlich nur möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der bestätigte Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne der geltenden Abgabenordnung,
 - b) die gültige Mitgliedschaft im SSB inkl. der nachgewiesenen Beitragszahlung an den SSB,
 - c) der eingereichte Bestandserhebungsbogen (Vereinsstatistik) per 01.01. des laufenden Jahres,
 - d) die vollständige, sachlich korrekte und termingerecht vorgelegte Abrechnung aller Fördermittel des Vorjahres,
 - e) der Nachweis der Registrierung beim Amtsgericht als e.V.,
 - f) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen i. H. v. mindestens 5 € je aktives Mitglied und Monat sowie die diesbezügliche Nachweisführung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) in Form z.B. der jeweiligen Vereinssatzung bzw. der gültigen Beitragssatzung und
 - g) die vom Vereinsvorstand jährlich unterzeichnete Erklärung zum Kinderschutz bei Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (s. Anlage 1).

3. Antragstellung

- (1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierbei sind die entsprechenden Antragsformulare (s. Anlage 3) zu verwenden und zu unterzeichnen. Zur Fristwahrung (siehe Ziffer 3 (4)) ist die Übermittlung per Fax bzw. per E-Mail möglich, soweit keine datenschutzrechtlichen Vorschriften dagegensprechen und das Original samt etwaiger schutzbedürftiger Anlagen unverzüglich nachgereicht wird.
- (2) Anträge sind vollständig einzureichen an die Stadt Frankfurt (Oder), Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), unter Verwendung des Antragsformulars. Antragsformulare sind beim Sport- und Schulverwaltungsamt erhältlich und stehen auf der Website der Stadt Frankfurt (Oder) zum Download bereit.
- (3) Der Antrag muss vom vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins unterzeichnet sein.
- (4) Anträge sind für das Kalenderjahr grundsätzlich bis zum 31. März des Jahres u. a. mit einer entsprechenden Kostenkalkulation beim Sport- und Schulverwaltungsamt einzureichen. Dabei sind Nachweise gemäß Ziffer 1 (5) und (6) zu erbringen. Die abweichenden Antragsfristen für Leistungen nach Ziffer 7.3.1 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.
- (5) Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.
- (6) Dem Antrag sind eine Begründung über die sachliche Notwendigkeit der Bezuschussung sowie nach den Ziffern 7.1 (3) und 7.4 (4) der Richtlinie ab einem Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer drei Kostenangebote beizufügen. Legt der Antragsteller

glaubhaft dar, dass die Einholung von drei Kostenangeboten nicht möglich oder unzumutbar ist, ist die Vorlage einer zumutbaren Anzahl von Kostenangeboten ausreichend.

4. Verfahren

- (1) Zuschussanträge werden durch das Sport- und Schulverwaltungsamt hinsichtlich der formalen und sachlichen Voraussetzungen geprüft. Der Eingang der Anträge wird im April unter Hinweis auf eine mögliche Förderfähigkeit bestätigt. Die Zusammenstellung aller fristgerecht eingegangenen Anträge wird der nach Ziffer 5 (1) zu bildenden Bewilligungskommission übergeben.
- (2) Das Sport- und Schulverwaltungsamt beruft im April des laufenden Jahres die nach Ziffer 5 (1) zu bildende Bewilligungskommission ein, bereitet die Tagung vor und nach.
- (3) Ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid erfolgt nach der Entscheidung durch die Bewilligungskommission, im Falle einer Bewilligung nur, soweit die haushälterischen Voraussetzungen (vgl. Ziffer 1(4) Satz 3 und 4) vorliegen. Ausnahmsweise kann eine Bescheidung unter Haushaltsvorbehalt und sodann unter dem der Möglichkeit des etwaigen Widerrufs und der Rückforderung von Fördermitteln erteilt werden. Soweit dem Antrag auf Förderung ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies im Bescheid zu begründen.
- (4) Die Auszahlung der Zuschussmittel erfolgt nach Prüfung der Abrechnung, sofern im Einzelfall im Bewilligungsbescheid keine anderweitige Regelung getroffen wird. Ausnahmen von dieser Regelung hinsichtlich der Auszahlung der Mittel bilden Förderungen nach den Ziffern 7.2 und 7.3.1. In diesen Fällen erfolgt eine ggf. vorzunehmende Bescheiderteilung mit der Auszahlung der Mittel sowie der anschließenden Nachweisführung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.
- (5) Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Für Förderungen nach Ziffer 7.8 gilt diese Regelung nach der Besonderheit des Einzelfalls ggf. nicht.

5. Bewilligungskommission

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) bildet eine Bewilligungskommission, welche über die Bewilligung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinie entscheidet. Diese Bewilligungskommission gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung übernimmt das Sport- und Schulverwaltungsamt. Die Bewilligungskommission setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des SSB, zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Sport- und Schulverwaltungsamtes und einem benannten Mitglied des für Sport zuständigen Ausschusses zusammen.
- (2) Die Bewilligungskommission tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Über die Gewährung von Zuschüssen wird auf der Grundlage der in der Sportförderrichtlinie Ziffer 1 beschriebenen Grundsätze im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (vgl. Ziffer 1 (4)) entschieden. Die Entscheidung wird schriftlich begründet.
- (4) Die maximale Zuschusshöhe wird unter Berücksichtigung der Anzahl der Anträge, des beantragten Fördervolumens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres durch die Bewilligungskommission festgelegt.
- (5) Der für Sport zuständige Ausschuss wird jährlich über die Entscheidungen der Bewilligungskommission informiert.

6. Abrechnung

- (1) Die Zuschussmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.
- (2) Nachdem das Vorhaben beendet ist, hat die Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises (Kopie) mit Kennzeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Vereinsvorstand zu erfolgen. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen selbst zu prüfen oder durch eine beauftragte Person prüfen zu lassen.
- (3) Die zur Bezuschussung beantragten einzelnen Vorhaben sind nach ihrem Abschluss innerhalb einer Frist von 6 Wochen abzurechnen.
- (4) Soweit die Abrechnung ohne Vorlage eines triftigen Grundes nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig erfolgt, können der Bewilligungsbescheid widerrufen sowie etwaig bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgefordert werden.

7. Gegenstand der Förderung

7.1 Zuschüsse für Mieten, Pachten und Betriebskosten

- (1) Vereine können für den Miet- oder Pachtaufwand zur Nutzung von Sportanlagen und Gebäuden sowie für Betriebs- und Bewirtschaftungskosten im Sinne der dieser Richtlinie beigefügten Anlage 2 vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Sportanlagen und Gebäude, welche nicht in den Regelungsbereich der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) sowie der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum in der jeweils geltenden Fassung fallen, Zuschüsse in Höhe von bis zu zwei Dritteln der Gesamtbetriebskosten erhalten.
- (2) Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen. Der Eigentumsnachweis bzw. der Miet- oder Pachtvertrag sind in ihrer jeweils gültigen Fassung beizufügen.
- (3) Im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln für Betriebskosten sind bei dort enthaltenen Pflegemaßnahmen für Sportanlagen, die durch Dritte durchgeführt werden, drei Kostenvoranschläge einzureichen.
- (4) Voraussetzungen für den Zuschuss sind die Vorlage einer Begründung des Bedarfs sowie eines Gesamtfinanzierungskonzeptes entsprechend dem Antragsformular.
- (5) Für Sportanlagen, die durch die Stadt an Sportvereine zur eigenen Bewirtschaftung mit einer Zuschussvereinbarung übertragen wurden, sind weitere Zuschüsse nach dieser Ziffer ausgeschlossen.

7.2. Förderung der Sportvereine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Vereine können für ihre unter 21 Jahre alten Mitglieder einen jährlichen Zuschuss erhalten, soweit eine aktive, sportorientierte Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt wird.
- (2) Der Zuschuss pro Mitglied beträgt mindestens 12 € jährlich.
- (3) Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.
- (4) Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse für das laufende Jahr ist die Bestandserhebung (Statistik des SSB) zum 01.01. des Jahres.

(5) Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen für:

- Sportgeräte und -materialien
- Übernachtungskosten und Verpflegung im Rahmen der sportlichen Betätigung
- Wettkampfkosten
- Sportbekleidung, die im Vereinseigentum verbleibt.

7.3. Zuschüsse für die Tätigkeit von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen und Trainern sowie anderen ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären des Vereins

7.3.1 Zuschüsse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- (1) Für ehrenamtliche Übungsleiterinnen oder Übungsleiter und Trainerinnen oder Trainer, die mit Kinder- und Jugendsportgruppen (Mitgliedsalter unter 21 Jahre) arbeiten, kann ein jährlicher Zuschuss gewährt werden.
- (2) Anträge sind für das 1. Halbjahr bis zum 31. März sowie für das zweite Halbjahr bis zum 31. August des laufenden Jahres zu stellen.
- (3) Der Nachweis über den Besitz von gültigen sportartenspezifischen Lizenzen als Übungsleiterinnen oder Übungsleiter der in Absatz 1 benannten Personen, regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden sowie auf Abforderung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) der oben genannten Personen sind Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrages.

7.3.2 Zuschüsse für Lehrgänge

- (1) Vereine können für Übungsleiterinnen oder Übungsleiter bzw. Trainerinnen oder Trainer und ehrenamtliche Funktionärinnen oder Funktionäre der Vereine einen Zuschuss bis zu einem Drittel der Gebühren und Fahrkosten für Lehrgänge beantragen, sofern diese im Land Brandenburg stattfinden und zum Erwerb von Grundlizenzen (1. Lizenzstufe) des Deutschen Olympischen Sportbundes führen. Soweit ein Landesverband in Brandenburg nicht existiert, kann auch der Besuch von Lehrgängen des für den Verein zuständigen Landesverbandes gefördert werden.
- (2) Ehrenamtliche Funktionärinnen oder Funktionäre müssen Mitglied des Vereins sein.
- (3) Zuwendungsfähig sind Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Übungsleiterinnen oder Übungsleitern, Trainerinnen oder Trainern und anderen ehrenamtlichen Funktionärinnen oder Funktionären der Vereine bei den Bildungsträgern des organisierten Sports (z. B. Europäische Sportakademie Land Brandenburg, Brandenburgische Sportjugend, Kreissportbünde/Stadtsportbünde und Landesfachverbände). Die Regelungen der Ziffern 7.5.1 und 7.5.3 gelten entsprechend.

7.4. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten und -materialien

- (1) Bezuschusst werden nur Sportgeräte und spezielle Wettkampfmaterialien, die im Vereinseigentum verbleiben. Die Veräußerung bezuschusster Sportgeräte und -materialien bedarf der Zustimmung des Sport- und Schulverwaltungsamtes der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Für den Erwerb von Kleinsportmaterialien können Vereine mit bis zu 200 Mitgliedern Zuschüsse bis 150 € jährlich beantragen. Vereine mit mehr als 200 Mitgliedern können Zuschüsse bis 300 € beantragen.

- (3) Ein Antrag auf Zuschuss zum Erwerb von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von über 150 € (netto) ist möglich. Der Zuschuss beträgt bei Nettoanschaffungswerten bis 3.000 € höchstens 50 % und bei höheren Nettoanschaffungskosten höchstens 10%. Das Gesamtvolumen der hierfür zur Verfügung gestellten investiven Zuschussmittel beträgt höchstens 5.000 €.
- (4) Im Rahmen der Antragstellung sind für den Erwerb von Gegenständen ab einem Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer drei Kostangebote einzureichen.

7.5. Zuschüsse für die Teilnahme von Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern sowie Nachwuchsmannschaften an Meisterschaften und bedeutenden Veranstaltungen

- (1) Vereine können für die Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene und an bedeutenden nationalen und internationalen Sportveranstaltungen sowie an Pokalwettkämpfen mit Finalcharakter ab Landesebene Zuschüsse beantragen.
- (2) Der Nachweis ist durch die Vorlage von Listen mit den Teilnehmenden für die in Ziffer 7.5.1 bis 7.5.3 beschriebenen Zuschüsse zu erbringen.

7.5.1 Fahrkostenzuschüsse

- (1) Es können Fahrkostenzuschüsse für Beförderungen mit der Bahn bzw. mit PKW oder Kleinbussen beantragt werden. Dabei ist möglichst die preiswerteste Form des Transports zu wählen.
- (2) Bei Fahrten mit der Bahn werden maximal 33 % des Fahrpreises nach dem Bahn-Tarif 2. Klasse erstattet.
- (3) Bei Beförderung mit PKW bzw. Kleinbus wird eine Kilometer-Pauschale in Höhe von 0,20 € gewährt. Es werden die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes analog angewendet.
- (4) Vereine erhalten keinen Zuschuss für Fahrkosten aus dieser Sportförderrichtlinie, wenn eine Förderung seitens des Landessportbundes oder des Sportfachverbandes erfolgt. Vorrangig sind Förderungen des Landessportbundes und der Sportfachverbände.

7.5.2 Zuschüsse für Startgelder

Für Startgelder kann ein Zuschuss unter Beibringung eines Nachweises der Höhe des Startgeldes beantragt werden.

7.5.3 Verpflegungs- und Übernachtungszuschüsse

Jeder teilnehmenden Person nach Ziffer 7.5.2 kann pro Wettkampftag ein Verpflegungs- und Übernachtungszuschuss bis maximal 8,00 € gewährt werden. Für je 10 aktive Teilnehmende kann dieser Zuschuss auch für je eine notwendige Begleitperson gewährt werden.

7.6 Zuschüsse zur Durchführung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Über die Bedeutsamkeit einer Sportveranstaltung für die Stadt Frankfurt (Oder) entscheidet im Zweifel der für Sport zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

7.6.1 Sportveranstaltungen des Freizeit- und Breitensports

- (1) Im Freizeit- und Breitensport können Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst werden.
- (2) Mit der Antragstellung ist der Finanzplan mit allen Einnahmen und Ausgaben sowie einer inhaltlichen Darstellung einzureichen.
- (3) Es kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 3.000 € gewährt werden.

7.6.2 Sportveranstaltungen des Leistungs- und Spitzensports im Amateurbereich

- (1) Im Leistungs- und Spitzensport im Amateurbereich können Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst werden.
- (2) Mit der Antragstellung ist der Finanzplan mit allen Einnahmen und Ausgaben sowie einer inhaltlichen Darstellung einzureichen.
- (3) Es kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 € gewährt werden.

7.7 Förderung der Frankfurter Sportgeschichte

- (1) Gefördert werden die Bewahrung von Exponaten aus der Frankfurter Sportgeschichte sowie ihre Ausstellung. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines tragfähigen inhaltlichen Konzeptes sowie eines wirtschaftlichen und sparsamen Finanzierungsplanes durch den SSB.
- (2) Die Konzeption und der Finanzierungsplan werden bei einer Förderung jährlich geprüft.

7.8 Zuschüsse für Sportanlagen

- (1) Im Interesse der Förderung von Aktivitäten der Vereine zum Bau, zur Rekonstruktion, zur Modernisierung oder zum Umbau von vereinseigenen oder von gemieteten oder gepachteten Sportobjekten können Vereine Zuschüsse (anteilig bis maximal 20% der Gesamtkosten) beantragen.
- (2) Es ist generell eine Vorfinanzierung des antragstellenden Vereins erforderlich.

7.9 Übernahme von städtischen Gebühren

Soweit bei der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich-rechtliche Gebühren für Genehmigungen o.ä. durch die Stadt erhoben werden, können diese übernommen werden.

7.10 Personalkostenzuschüsse

Es können Personalkostenzuschüsse für die im Rahmen der Aufgabenerledigung vorzuhaltenden Personalressourcen des SSB und des OSP gewährt werden.

7.11 Projektförderung

- (1) Es können Projekte gefördert werden, sofern sie mit ihrer inhaltlichen Zielsetzung durch die Bewilligungskommission als besonders förderungswürdig anerkannt werden.

- (2) Es kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 € gewährt werden.

8. Geltungsdauer / In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 01.03.2025 für den Förderzeitraum ab dem 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Sportförderung vom 22.01.2020, erschienen im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 32, Nr. 2, vom 28. Januar 2021, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 28.02.2025

René Wilke
Oberbürgermeister
Stadt Frankfurt (Oder)

Kinderschutzerklärung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Sportvereinen ist eine zentrale Aufgabe für den Stadtsportbund Frankfurt (Oder) e.V. (SSB) und insbesondere für die Frankfurter Sportjugend (FSJ).

Gemäß dem Bekenntnis des SSB und der FSJ als deren Jugendorganisation im Leitbild und des Landessportbundes Brandenburg (LSB) zum Kinder- und Jugendschutz setzen die Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) die Anforderungen im Rahmen der Verantwortung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen um.

„Wir sehen hin, schauen nicht weg und schützen unsere Kinder und Jugendlichen!“

- ❖ Wir erkennen die Kinderschutzerklärung des LSB an und handeln entsprechend.
(Brandenburgische Sportjugend, „Kinderschutz im Sport“ Handreichung zur Prävention und Intervention bei Gewalt und sexuellem Missbrauch, 2. Auflage 2014)
- ❖ Der Einsatz persönlich und fachlich geeigneter ehren- und hauptamtlicher Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in der Kinder- und Jugendbetreuung sowie Hilfskräfte, die regelmäßig in der Kinder- und Jugendbetreuung tätig sind, wird durch geeignete Maßnahmen sicher gestellt:
 - ✓ erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
 - ✓ Ehrenkodex oder
 - ✓ Selbstverpflichtungserklärung
- ❖ Der Verein hat Handlungsschritte zum Umgang mit Verdachtsfällen verbindlich verabredet. Eine Übersicht von Ansprechpartner/innen bezüglich Beratung und Unterstützung oder unmittelbarer Einleitung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen liegt im Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) sowie in der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Frankfurt (Oder) aus und ist auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) enthalten.
(Anlagen:
Handlungsschritte zum Umgang mit Verdachtsfällen und Kontakt im Kinderschutz)
- ❖ Wir informieren uns in Fortbildungen zum Kinderschutz.
- ❖ Ansprechpartner/Ansprechpartnerin im Verein ist:

.....
Ort / Datum

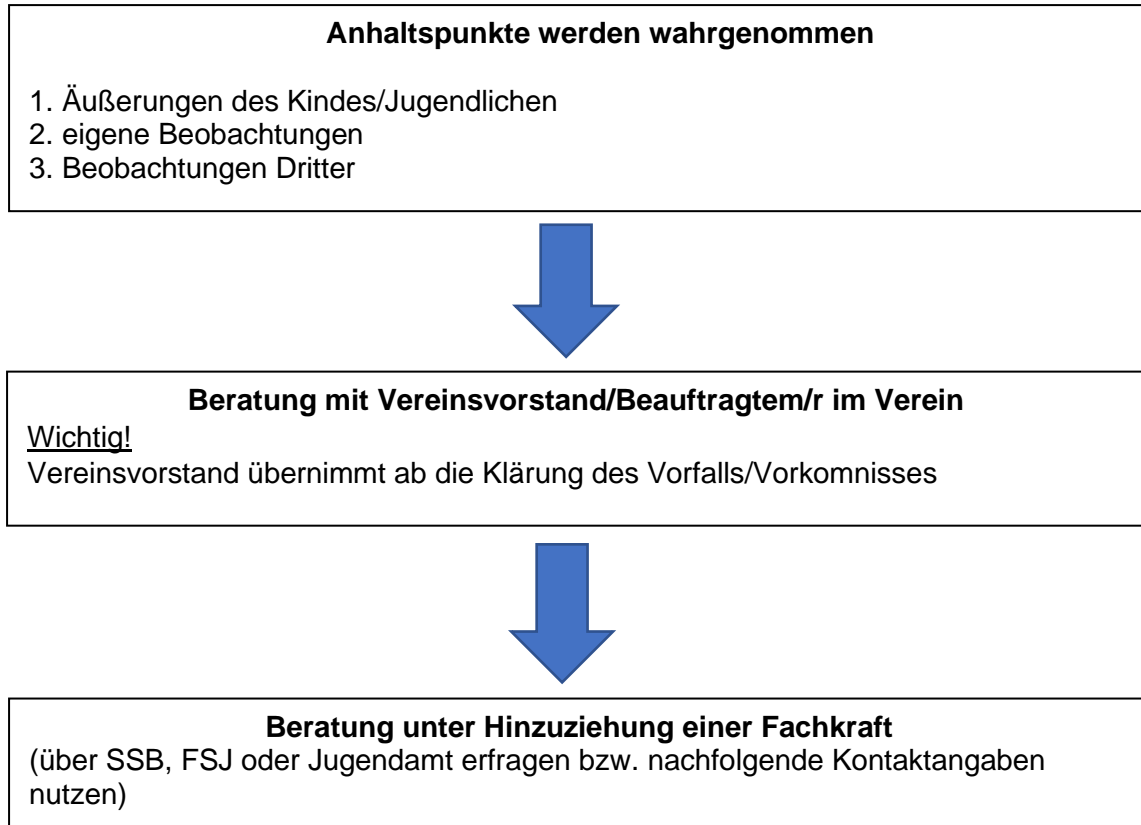
.....
Unterschrift
Vereinsvorstand

Anlagen:

- Handlungsschritte zum Umgang mit Verdachtsfällen
- Kontakt im Kinderschutz

Handlungsschritte zum Umgang mit Verdachtsfällen

„Wir sehen hin, schauen nicht weg und schützen unsere Kinder und Jugendlichen!“



Achtung!

Eine Meldung an das Jugendamt ist innerhalb des Verfahrens zu jedem Zeitpunkt zu geben, wenn:

- mit hoher Wahrscheinlichkeit eine bleibende Schädigung/Beeinträchtigung des Kindes zu erwarten ist;
- mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Falldarstellung in den Medien vorstellbar ist oder/und
- ein Straftatbestand vorliegen könnte.

Kontakte:

Allgemein:
Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Jugend und Soziales
Abteilung Jugend, Familie, Soziale Dienste
Tel. 0335 552 5000

24h-Dienst:
BREAK
Kinder- und Jugendnotdienst
Pewobe g GmbH
Lindenstraße 30
15230 Frankfurt (Oder)
Tel. 0800 4357063 oder Vanity – Nr.: 0800 HELP + ME

Betriebskosten und Bewirtschaftungskosten im Sinne der Sportförderrichtlinie (vgl. Ziffer 7.1)

Eine im Vereinseigentum befindliche Sportanlage im Sinne dieser Förderrichtlinie umfasst alle baulichen und funktionalen Einrichtungen, die unmittelbar zur sportartspezifischen Ausübung von Sport genutzt werden. Dazu zählen insbesondere Sportflächen wie Spielfelder, Laufbahnen, Sprunggruben, Schwimmb Becken und andere Flächen, die für den Wettkampf oder das Training in verschiedenen Sportarten erforderlich sind.

Nicht förderfähig sind Bereiche des Vereinsgeländes, die nicht unmittelbar der Sportausübung dienen oder hierfür genutzt werden können.

Dazu zählen beispielsweise:

- Grünflächen, die nicht als Sportfläche genutzt werden,
- Vorplätze, Wege, Parkplätze,
- Betonflächen und sonstige Zuwegungen,
- Gebäude, die nicht direkt mit der Sportausübung in Verbindung stehen (wie Vereinsheime, Büros, Kantinen oder Lagerhallen für Vereinsmaterial).

Als förderfähig im Rahmen der Sportförderrichtlinie werden folgende Betriebskosten anerkannt: - Wasserversorgung (Wasserverbrauch, Grundgebühren)

- Entwässerung (Gebühren)
- Heizkosten (Wärmelieferung durch entsprechenden Anbieter)
- Wartungskosten der Heizungsanlage, Warmwasserversorgungsanlage
- Schornsteinfegerleistungen
- Stromversorgung (Verbrauch, Grundgebühren)
- Straßenreinigung und Müllbeseitigung, Grundsteuer (Städtischer Bescheid)
- Gebäudeversicherung
- Gebäudereinigung

Als förderfähige Bewirtschaftungskosten werden im Rahmen der Sportplatzpflege folgende Positionen anerkannt:

- Pflegemaßnahmen für Sportanlagen
- Rasensamen
- Dünger
- Sand
- Erde
- Markierungskreide

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Sport- und Schulverwaltungsamt
 Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Anlage 3

ANTRAG

auf Genehmigung eines Zuschusses zur Förderung des Sports in der Stadt Frankfurt (Oder) auf Basis der „Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 28.02.2025

1. Antragsteller*in / Absender*in

Name des Vereins:	
Anschrift:	
Name der/des Vorsitzenden:	
Bankverbindung:	
IBAN:	DE
BIC:	BIC
Kreditinstitut:	

2. Antragsberechtigung:

a) letzter Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom:	
b) Jahr der Eintragung in das Frankfurter Kreisregister:	Jahr
c) Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Frankfurt (Oder)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Mitgliederzahl:	bis 18 Jahre über 18 Jahre
e) Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Monat	bis 18 Jahre € über 18 Jahre €

3. Art des Vorhabens und Begründung:

Der Zuschuss ist zweckgebunden und wird zur teilweisen Finanzierung folgender Vorhaben beantragt: **Fördergrund:**

Kurzbeschreibung des Vorhabens, bei Bedarf Zusatzblatt verwenden:

4. Finanzierungsplan des Vorhabens:

a) gewünschte Höhe des städtischen Zuschusses	€
b) gewünschte Höhe des LSB-Zuschusses (Antragskopie und evtl. Bewilligungsbescheid beifügen)	€
c) eigene finanzielle Mittel	€
d) sonstige Zuschüsse (Sponsoren)	€
e) Einnahmen (Eintritt, Startgelder etc.)	€
Gesamtsumme:	€

5. Bei Veranstaltungen besonderer Art ist dem Antrag eine konkrete Beschreibung und eine Kostenaufschlüsselung beizufügen.

Ort:	
Datum:	

Unterschriften Vertretungsberechtigte

Stempel des Vereins

3) Bekanntmachung über den Beschluss des Haupt- und Ordnungsausschusses aus der Sitzung vom 10.02.2025

Bekanntmachung über den Beschluss des Haupt- und Ordnungsausschusses aus der Sitzung vom 10.02.2025

Der Haupt- und Ordnungsausschuss am 10.02.2025 hat folgenden Beschluss gefasst:

**Annahme von Zuwendungen von Dritten (Anlagenbetreiber) im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 6 EEG 2023
Vorlage: 24/HO/0215**

Frankfurt (Oder), 12.03.2025

René Wilke
Oberbürgermeister

4) Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 63 Frankfurt (Oder) – Oder-Spree

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025
im Wahlkreis 63 Frankfurt (Oder) – Oder-Spree**

Die Kreiswahlleiterin macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 63 - Frankfurt (Oder) – Oder-Spree in öffentlicher Sitzung am 28.02.2025 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	187.968
Wähler/innen:	149.773
Ungültige Erststimmen:	1.569
Gültige Erststimmen:	148.204
Ungültige Zweitstimmen:	1.092
Gültige Zweitstimmen:	148.681

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Papendieck, Mathias	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	30.831
2.	Galla, Rainer	Alternative für Deutschland	56.620
3.	Schrade, Désirée	Christlich Demokratische Union Deutschlands	27.858
4.	Hennicke, Richard Wilhelm	Freie Demokratische Partei	3.528
5.	Kuiper, Jelle	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4.463
6.	Kley, Leon Turi	Die Linke	16.788
7.	Conring, Sylvia	FREIE WÄHLER	5.726
13.	Gliese, Andreas	Einzelbewerber Gliese	2.390

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	20.169
2.	Alternative für Deutschland	52.665
3.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	24.741
4.	Freie Demokratische Partei	4.677
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7.068
6.	Die Linke	15.772
7.	FREIE WÄHLER	2.154
8.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.321
9.	Volt Deutschland	827
10.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	151
11.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	403
12.	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	18.733

Beeskow, den 28.02.2025

Kinner
Kreiswahlleiterin WK 63

5) Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 6. Sitzung am 05.12.2024

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 6. Sitzung am 05.12.2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Berufung eines Vertreters des StadtSportBund Frankfurt (Oder) e.V. als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung gemäß § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Vorlage: 24/ANT/0170**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Geschäftsführer des StadtSportBund Frankfurt (Oder) e.V.

Herr Frederic-Marc Jürgensen

wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung gemäß § 44 Abs. 4 berufen.

Begründung:

Die Mitglieder des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung haben in ihrer Sitzung vom 19.11.2024 einstimmig zugestimmt, Herrn Frederic-Marc Jürgensen als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss zu berufen. Herr Frederic-Marc Jürgensen war

bereits in der vergangenen Wahlperiode sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung.

Benennung eines Mitgliedes des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung als nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Regionalen Erwachsenenbildungsbeirat der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 24/ANT/0173

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

Torsten Wroblewski

zum nicht-stimmberechtigten Mitglied im Regionalen Erwachsenenbildungsbeirat der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des regionalen Weiterbildungsbeirates der Stadt Frankfurt (Oder) zu benennen.

Begründung:

Die Mitglieder des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung haben in ihrer Sitzung vom 19.11.2024 Torsten Wroblewski als nicht-stimmberechtigten Mitglied im Regionalen Erwachsenenbildungsbeirat benannt. Herr Torsten Wroblewski war bereits in der vergangenen Wahlperiode nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Weiterbildungsbeirates der Stadt Frankfurt (Oder).

Berufung einer LIGA-Vertretung als sachkundige Einwohnerin im GGSI

Vorlage: 24/ANT/0190

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Frau Solveig Kauczynski

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

Begründung:

Die Federführung der Liga der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Frankfurt (Oder) war in den vergangenen Jahren als beratendes Mitglied des GGSI tätig und möchte dieser verantwortungsvollen Aufgabe gern weiter nachkommen. Frau Solveig Kauczynski vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. Region Brandenburg hat derzeit die Federführung der LIGA Frankfurt (Oder) inne.

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Doppelstadt Frankfurt (Oder) – Slubice

Vorlage: 24/ANT/0194

Wir berufen Frau Julie Schwarze wieder ab. Aus beruflichen Gründen kann sie die Funktion doch nicht wahrnehmen.

Wir berufen allerdings folgende AfD-Mitglieder als SKE in den Gemeinsamen Ausschuss: Herr Reimo Röseler, Herr Röseler ist bereits bei Ihnen bekannt in anderen Funktionen.

Resolution der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) zur Haushaltslage

Vorlage: 24/ANT/0210

Im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen (WAF) wurde in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt 2024 (24/SVV/0121) eine Diskussion zur fehlenden Ausfinanzierung der

Leistungsgesetze und deren Folgen für die Kommune diskutiert. Daraus folgend baten die Mitglieder des WAF den Oberbürgermeister in Ihrer Sitzung am 11.11.2024 um Erarbeitung eines Schreibens (Resolution), welches die fehlende Konnexität (Art. 97 Abs. 3 LV) darstellt. Daraufhin ist der Entwurf eines solchen Schreibens unter Beteiligung aller Geschäftsbereiche und der Kämmerei von der hiesigen Verwaltung entworfen worden. Dies nahm aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung und der hierzu erforderlichen umfänglichen Abstimmungen etwa zwei Wochen in Anspruch. Der Entwurf ist dem WAF - und Haupt- und Ordnungsausschuss (HO) - in seiner Sitzung am 02.12.2024 vom Oberbürgermeister vorgelegt worden. Ein Ausschussmitglied machte dort einen Verfahrensvorschlag und bat um Vorlage der Resolution in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2024. Demnach soll die Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit erhalten, das erbetene Schreiben mittels Beschluss zu unterstützen. Dieser Vorschlag wurde von den anwesenden Ausschussmitgliedern des WAF und des HO unterstützt.

Deshalb möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Das in Anlage im Entwurf beigefügte Schreiben mit dem Betreff „Resolution der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) - „Haushaltsausgleich nicht gesichert – Das Land Brandenburg muss seinen verfassungsrechtlichen Pflichten zur Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung gerecht werden.“ wird von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, dieses Schreiben umgehend an die Landesregierung Brandenburg zu versenden.
3. Eine Abschrift des Schreibens möge der Oberbürgermeister zugleich auch an die Bundesregierung geben.

**Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) - Fortschreibung zur Nachtragshaushaltssatzung 2024
Vorlage: 24/SVV/0122**

Die Stadtverordnetenversammlung möge

*das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) –
Fortschreibung zur Nachtragshaushaltssatzung 2024*

*inkl. der unveränderten Anlagen des Haushaltssicherungskonzeptes 2023/ 2024
(gem. Beschluss-Nr. 23/SVV/1341 vom 06.07.2023)*

beschließen.

**Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 24/SVV/0121**

Die Stadtverordnetenversammlung möge die

*Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder)
für das Haushaltsjahr 2024*

mit dem Nachtragshaushaltsplan sowie dessen Bestandteilen und Anlagen

beschließen.

Die Satzung enthält genehmigungspflichtige Teile und ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Im Anschluss an die Erteilung der Genehmigung wird die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2024 im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht.

Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern, hier Grundsteuer A und B
Vorlage: 24/SVV/0094

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) – Hebesatzsatzung.

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung
Vorlage: 24/SVV/0090

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Fassung fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 422.148,96 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2023
Vorlage: 24/SVV/0091

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 5 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 die Entlastung.

Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)
Vorlage: 24/SVV/0162

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

Mit der Beschlussfassung wird auch die Mittelfristplanung für die Jahre 2026-2028 zur Kenntnis genommen.

Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2025 und Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2025
Vorlage: 24/SVV/0124

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. die Betreiberentgelte ab 01.01.2025 auf der Grundlage von § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag entsprechend der Anlage 1 „Betreiberentgelte der FWA mbH im Geschäftsjahr 2025 (Festpreise) – Anlage zum Ver- und Entsorgungsvertrag“. Der

Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag zu unterzeichnen.

2. die Wasser- und Abwasserentgelte für die Stadt Frankfurt (Oder) ab dem 01.01.2025 entsprechend der Anlage 2 „Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2025“.

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Prognose der Entgeltentwicklung 2026 bis 2029 zur Kenntnis nehmen.

**Magazinpartnerschaft zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Frankfurt (Oder)
Vorlage: 24/SVV/0164**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Stadt Frankfurt (Oder) tritt dem Kooperationsverbund Digitale Archivierung Nord (DAN) als Magazinpartner bei.

Der Oberbürgermeister schließt die hierzu erforderlichen Vereinbarungen, insbesondere die Verwaltungsvereinbarung über eine Magazinpartnerschaft im Rahmen des Kooperationsverbundes Digitale Archivierung Nord zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Frankfurt (Oder) und die Vereinbarung mit dem IT-Dienstleisters des DAN über die Magazinierung seines digitalen Archivgutes und die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten, gemäß den Prämissen der Verwaltungsvereinbarung, ab.

**Zweite Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) - Stadtordnung
Vorlage: 24/SVV/0171**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Zweite Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung entsprechend der Anlage 1.

**Fortschreibung der "Empfehlung zum Einvernehmen für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten gemäß § 17 Kita-Gesetz Brandenburg in der Stadt Frankfurt (Oder)" mit Wirkung zum 01.01.2025
Vorlage: 24/SVV/0047**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Fortschreibung der „Empfehlung zum Einvernehmen für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten gemäß § 17 Kita-Gesetz Brandenburg in der Stadt Frankfurt (Oder)“ gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage wird mit Wirkung zum 01.01.2025 zugestimmt.
2. Mit dem Beschluss des Landestages am 11.12.24 zur Entfristung der §§ 50 ff. KitaG (dauerhafte Entlastung von Eltern mit geringen und mittleren Einkommen bei den Seite: 27/38 Elternbeiträgen) tritt die Fortschreibung der „Empfehlung zum Einvernehmen für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten gemäß § 17 Kita-Gesetz Brandenburg in der Stadt Frankfurt (Oder)“ zum 01.01.2025 nicht in Kraft.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, der SVV spätestens zur Sitzung am 17.07.2025 eine rechtskonforme Fortschreibung der „Empfehlung zum Einvernehmen für die Erhebung

von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten gemäß § 17 Kita-Gesetz Brandenburg in der Stadt Frankfurt (Oder)“ vorzulegen.

**Fortschreibung der "Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)" mit Wirkung zum 01.01.2025
Vorlage: 24/SVV/0048**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)“ gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage wird mit Wirkung zum 01.01.2025 zugestimmt.
2. Mit dem Beschluss des Landestages am 11.12.24 zur Entfristung der §§ 50 ff. KitaG (dauerhafte Entlastung von Eltern mit geringen und mittleren Einkommen bei den Elternbeiträgen) tritt die Fortschreibung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)“ zum 01.01.2025 nicht in Kraft.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, der SVV spätestens zur Sitzung am 17.07.2025 eine rechtskonforme Fortschreibung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)“ vorzulegen.

**Fortschreibung der "Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII in der Stadt Frankfurt (Oder)" mit Wirkung zum 01.01.2025
Vorlage: 24/SVV/0070**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Das Herstellen des Benehmens zur „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII in der Stadt Frankfurt (Oder)“ (Anlage 1) als Verwaltungsvorschrift gemäß § 43 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Brandenburg wird erklärt. Diese soll ab dem 01.01.2025 angewendet werden.

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 6a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Bestimmung der Mitglieder des Seniorenbeirats 2024 bis 2029
Vorlage: 24/SVV/0165**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die nachfolgende Bestimmung der Mitglieder des Beirates zur Vertretung der Interessen von Einwohnerinnen/Einwohnern aus der Gruppe der Seniorinnen/Senioren (Seniorenbeirat) die Anwendung des Wahlverfahrens nach § 6a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder).
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgende 12 Einwohner/Einwohnerinnen aus der Gruppe der Senioren/Seniorinnen zu Mitgliedern und folgende weitere 8 Einwohner/Einwohnerinnen aus der Gruppe der Senioren/Seniorinnen zu Ersatzmitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt Frankfurt (Oder).

Beiratsmitglieder	Ersatzmitglieder (in der nachstehenden Reihenfolge)
Herr Gerald Heldt	Frau Petra Schult
Frau Hannelore Dohne	Frau Olena Kysliak
Frau Gesine Lange	Frau Angelika Donner
Frau Gudrun Heine	Frau Yvonne Dohne

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herr Hubert Bethke	Herr Frank Schaller
Herr Hartmut Liesegang	Frau Petra Dahn
Herr Dr. Frank Mende	Frau Larissa Bargtel
Herr Dr. Dieter Noak	Frau Elke Hofmann
Frau Edda Retzlaff	

Festlegung der Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2025/2026 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)
Vorlage: 24/SVV/0169

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 50 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79), wird die Aufnahmekapazität der Jahrgangsstufe 1 für das Schuljahr 2025/2026 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) wie folgt festgelegt:

Grundschulen (GRS) in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)	Maximale Zügigkeit (Klassen) in der Jahrgangsstufe 1 2025/2026	Festlegung der maximalen Aufnahmekapazität Jahrgangsstufe 1 2025/2026 bei Klassengrößen mit 25 Schülerinnen und Schülern (SuS)
GRS Mitte	3	64*
Friedensgrundschule	2	50
GRS Am Botanischen Garten	3	75
GRS Erich Kästner	3	75
GRS „Am Mühlenfließ“	1	25
Astrid-Lindgren-Grundschule	2 (4 Flex-Klassen)	50
GRS „Lennésschule“	2	50
meko-Grundschule	1	25
gesamt	17	414

* Festlegung entsprechend dem Schulversuch „Bilingualer Unterricht“; Klasse 1a (bilinguale Klasse): 18 SuS; Klasse 1b: 23 SuS, Klasse 1c: 23 SuS

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der Mitglieder aus der Gruppe der Stadtverordneten im Integrationsbeirat der Stadt Frankfurt (Oder)
Vorlage: 24/SVV/0197

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgende 4 Mitglieder aus der Gruppe der Stadtverordneten im Integrationsbeirat der Stadt Frankfurt (Oder):

AfD-Fraktion Frankfurt (Oder) Hanns-Peter Hartmann

Fraktion CDU Désirée Schrade

Fraktion Die Linke

Sandra Seifert

Fraktion SPD

Dietrich Hanschel

Landschaftsplan der Stadt Frankfurt (Oder)

**Hier: Beschluss über den Vorentwurf und dessen öffentliche Auslegung zur Information der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG
Vorlage: 24/SVV/0083**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Vorentwurf des Landschaftsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), bestehend aus Teil 1 „Bestand und Bewertung“ und Teil 2 „Ziel- und Entwicklungskonzept“ einschließlich der jeweils dazugehörigen Karten, wird bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vorentwurf des Landschaftsplanes zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 BbgNatSchAG i. V. m. § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG zu beteiligen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den endgültigen Entwurf des Landschaftsplanes im Anschluss der öffentlichen Auslegung und Beteiligung den Stadtverordneten zum Beschluss vorzulegen und anschließend beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Genehmigung einzureichen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-004 "Gastronomie Berliner Chaussee" nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 24/SVV/0131**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründungen zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten Satzung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürgerinnen und Bürger, Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-32-004 „Gastronomie Berliner Chaussee“ wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 05.09.2024), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand: 05.09.2024), gemäß § 10 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als

Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt. Der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgeschlossene Durchführungsvertrag liegt vor.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis: Die Originale der Stellungnahmen, des VBP und des VEP liegen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt eingesehen werden.

**Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.01.2025
Vorlage: 24/SVV/0154**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.01.2025.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis.

**Besetzung der Stelle "Leiter/-in des Amtes für zentrale Dienstleistungen (m/w/d)" im
Dezernat I**

Vorlage: 24/SVV/0192

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

**Beteiligungsbericht 2022 der Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt
(Oder)**

Vorlage: 24/VZI/0066

Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs per 30.06.2024

Vorlage: 24/VZI/0120

Antwort zur Kleinen Anfrage 24/KAF/0148 - Glücksspiel

Vorlage: 24/VZI/0183

Frankfurt (Oder), 26.03.2025

René Wilke
Oberbürgermeister

6) Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Im Zuge der Fortführung des Liegenschaftskatasters wurde in der Liegenschaftskarte der Gebäudebestand auf den **Flurstücken 144, 162 und 163 in der Flur 150** in der Gemarkung Frankfurt (Oder) aktualisiert.

Gemäß § 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) in der Zeit vom 16.04.2025 bis 15.05.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), 24.03.2025

René Wilke
Oberbürgermeister

- 7) Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-54-004 „Wohnen am Fuchsweg – Markendorf“ nach § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-004 „Wohnen am Fuchsweg – Markendorf“ nach § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 20.03.2025 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-54-004 „Wohnen am Fuchsweg – Markendorf“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB liegen vor, da der Bebauungsplan einer Maßnahme der Innenentwicklung dient und weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden sollen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich des zukünftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt südwestlichen Stadtgebiet im Ortsteil Markendorf. Der Vorhabenbereich wird im Nordwesten vom Fuchsweg, im Nordosten von den Wohnbebauungen am Grünfinkenweg, östlich von der Wohnanlage „Am Waldrand“ und im Süden durch die Kleingartenanlage „An der Wildbahn“ begrenzt. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. (siehe Übersichtsplano)

Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erarbeitet werden. Der Vorhabenträger, die R und R Immobiliengesellschaft mbH, plant die Umnutzung und Erschließung einer Fläche als Wohnbaustandort für die Errichtung von

ca. 15 Einfamilienhäusern und einem Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten im Ortsteil Markendorf. Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes BP-17-002 „Am Wiesengrund“ und wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Da eine reine Wohnnutzung in einem festgesetzten Gewerbegebiet planungsrechtlich unzulässig ist, soll das geplante Wohnen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan BP-17-002 „Am Wiesengrund“ soll für den jetzt zu beplanenden Bereich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-54-004 „Wohnen am Fuchsweg - Markendorf“ ersetzt werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 29.04.2025 um 16.30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, 3.OG, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung.

Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) hierzu abgegeben werden. Stellungnahmen können auch elektronisch per E-Mail an das Bauamt@frankfurt-oder.de übermittelt werden. Die eingehenden Stellungnahmen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

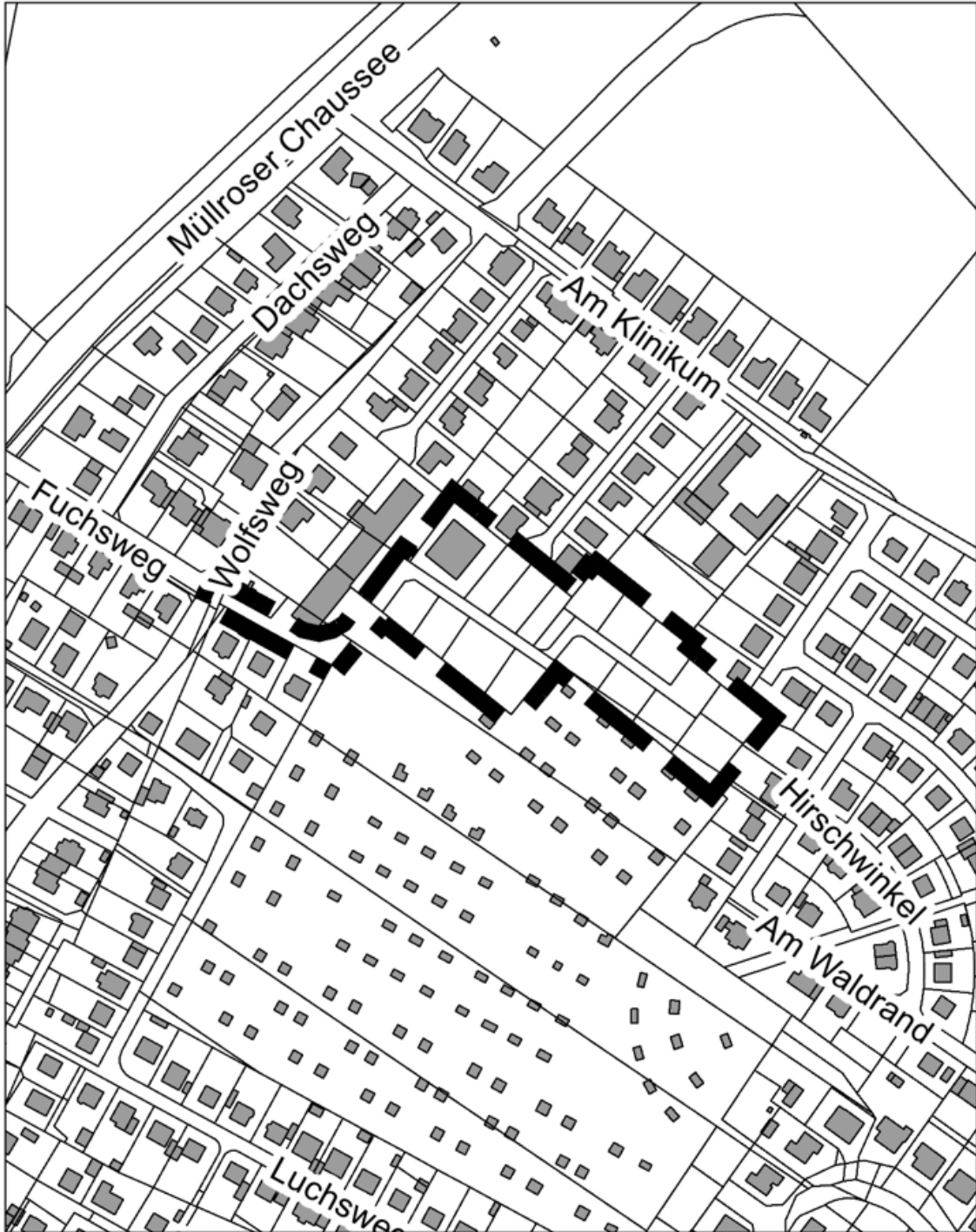
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 27.03.2025

René Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-54-004 "Wohnen am Fuchsweg"

Maßstab 1 : 2.500

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2024

Dezernat II



Stand: 19.12.2024

8) Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 in der von der Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft testierten Fassung fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 229.183,36 € ermittelt. Dieser Verlust wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 5 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 die Entlastung.

Die Beschlüsse: 24/SVV/0092 und 24/SVV/0093 sind im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschlussbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 05.05. bis 12.05.2025

in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 1, Goepelstraße 38, Raum 0.339, aus.

Frankfurt (Oder), 21.03.2025

René Wilke
Oberbürgermeister

Ende des Amtlichen Teils